

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des aus dem Baugebiet „Rögnitz“ gesammelten Niederschlagswassers in die Rodach durch den Markt Steinwiesen, Kirchstraße 4, 96349 Steinwiesen

Mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 25.09.2025, Az. 27-632/7-19/2025, wurde dem Markt Steinwiesen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des aus dem Baugebiet „Rögnitz“ gesammelten Niederschlagswassers in die Rodach erteilt.

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheids und die Erlaubnisunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit

**vom 29.10.2025
bis 13.11.2025**

auf der Website des Marktes Steinwiesen unter der Internetadresse

www.steinwiesen.de

öffentlich zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheids und die Erlaubnisunterlagen liegen im oben genannten Zeitraum zusätzlich in Papierform im Rathaus des Marktes Steinwiesen, Kirchstraße 4, 96349 Steinwiesen, Zimmer Nr.2, öffentlich zur Einsicht aus und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid über die Erteilung der gehobenen Erlaubnis auch gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheids erhalten haben, als zugestellt.

Die Monatsfrist für einen Rechtsbehelf beginnt am Tage nach dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Steinwiesen, 21.10.2025


Rainer Deuerling
Verwaltungsfachwirt

